



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. März 1995

Nummer 23

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
205	27. 2. 1995	Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie . . . . .	164
223		Berichtigung der Siebten Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen vom 20. Juni 1994 (GV. NW. S. 528) . . . . .	165
223		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754) . . .	166
2251	22. 2. 1995	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (Lfr) über die Förderung Offener Kanäle im lokalen Rundfunk (§ 34 LRG NW) . . . . .	166
7831	24. 2. 1995	Tierseuchen-Verordnung zur Sanierung der Schweinebestände von Aujeszky'scher Krankheit (AK-VO NRW) . . . . .	166

205

**Bekanntmachung  
des Abkommens zur Änderung des Abkommens  
über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für  
den höheren Polizeivollzugsdienst und über die  
Polizei-Führungsakademie**

Vom 27. Februar 1995

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 18. März 1992 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 27. Februar 1995

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

**Abkommen  
zur Änderung des Abkommens über die einheitliche  
Ausbildung der Anwärter für den höheren  
Polizeivollzugsdienst und über die  
Polizei-Führungsakademie**

Die Bundesrepublik Deutschland,  
das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein,  
das Land Thüringen

schließen vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehendes Abkommen.

Abschnitt I

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen treten dem Abkommen über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie vom 28. April 1972 bei.

Abschnitt II

Das Abkommen über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie vom 28. April 1972 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „in Hilstrup bei Münster“ ersetzt durch die Worte „in Münster-Hilstrup“.

2. In Artikel 1 Abs. 2 wird das Wort „Innenminister“ durch das Wort „Innenministerium“ ersetzt.
3. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Die Polizei-Führungsakademie dient

1. der einheitlichen Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst des Bundes und der Länder einschließlich der Abnahme von Laufbahnprüfungen,
2. der Fortbildung der Beamten des gehobenen und höheren Polizeidienstes des Bundes und der Länder,
3. der Forschung auf dem Gebiet des Polizeiwesens.

Sie wirkt mit bei

1. der Fortbildung von ausländischen Polizeibediensteten im Inland,
2. der Aus- und Fortbildung von deutschen Polizeibediensteten im Ausland.“

4. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Zur Ausbildung können nur Polizeivollzugsbeamte des gehobenen Dienstes zugelassen werden, die

1. nicht älter als 40 Jahre sind,
2. die Hochschulreife oder einen entsprechenden anerkannten Bildungsstand besitzen.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 sind bis zum vollendeten 45. Lebensjahr zulässig, wenn eine Zulassung unter Einhaltung der Höchstaltersgrenze aus einem von dem Beamten nicht zu vertretenden Grund nicht möglich war.“

5. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

(1) Der erste Ausbildungsabschnitt wird beim Bund und in den Ländern durchgeführt. Bund und Länder können ihre Beamten ganz oder teilweise gemeinsam ausbilden.

(2) Der zweite Ausbildungsabschnitt wird an der Polizei-Führungsakademie durchgeführt.

(3) Das Nähere regelt der Studienplan.“

6. In Artikel 9 Abs. 2 wird das Wort „Sonderkursen“ durch das Wort „Studienkursen“ ersetzt.

7. Artikel 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Fortbildungsveranstaltungen dienen ferner dem Erfahrungsaustausch, der Zusammenarbeit und der Koordinierung zwischen den deutschen und ausländischen Polizeien.“

8. In Artikel 12 Abs. 2 werden die Worte „Er wird“ ersetzt durch die Worte „Der Präsident und sein Ständiger Vertreter werden“.

9. Artikel 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Beteiligung des Bundes und der Länder an dem Lehrkörper richtet sich nach dem Verhältnis der Soll-Stärke des gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes.“

10. In Artikel 16 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Festsetzung des hierfür notwendigen Betrages bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Finanzminister/-senatoren der Beteiligten.“

11. In Artikel 18 Abs. 2 werden die Worte „Der Innenminister“ durch die Worte „Das Innenministerium“ ersetzt.

12. Artikel 19 wird aufgehoben.

Abschnitt III

Übergangsregelungen

1. Abweichend von Artikel 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 können für die Übergangszeit von 10 Jahren für Polizeivollzugsbe-

amte des gehobenen Dienstes der Länder Berlin (östlicher Teil), Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Ausnahmen zugelassen werden.

2. Abweichend von Artikel 16 Abs. 4 in der Fassung des Abschnitts II dieses Abkommens tragen die Länder Berlin (östlicher Teil), Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bis zur vollständigen Einbeziehung in den Länderfinanzausgleich den durch ihren Beitritt bedingten Finanzbedarf.
3. Bis zur vollständigen Einbeziehung in den Länderfinanzausgleich haben die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bei Abstimmungen im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 Satz 4 des Abkommens je eine Stimme.

#### Abschnitt IV

##### Inkrafttreten und Dauer

1. Die Frist des Artikels 20 Abs. 1 beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens erneut zu laufen.
2. Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.
3. Die Zustimmungserklärungen sind gegenüber dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen abzugeben.

Saarbrücken, den 8. November 1991

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schäuble

Für das Land Baden-Württemberg

Der Innenminister  
Schlee

Für den Freistaat Bayern

Der Staatsminister des Innern  
Dr. Stoiber

Für das Land Berlin

Senator für Inneres  
Für den Regierenden Bürgermeister von Berlin  
Prof. Dr. Heckelmann

Für das Land Brandenburg

Der Minister des Innern  
Ziel

Für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Inneres  
Sakuth

Für den Senat  
der Freien und Hansestadt Hamburg

Hackmann

Für das Land Hessen

Der Minister des Innern und für  
Europaangelegenheiten  
Dr. Günther

Für das Land  
Mecklenburg-Vorpommern

Der Innenminister  
Kupfer

Für das Land Niedersachsen  
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten

Niedersächsisches Innenministerium  
Glogowski

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Namens des Ministerpräsidenten

Der Innenminister  
Dr. Schnoor

Für das Land Rheinland-Pfalz

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten  
Zuber

Für das Saarland  
Namens des Ministerpräsidenten

Der Minister des Innern  
Läpple

Freistaat Sachsen

Der Staatsminister des Innern  
Eggert

Für das Land Sachsen-Anhalt  
Für den Ministerpräsidenten  
des Landes Sachsen-Anhalt

Der Minister des Innern  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Perschau

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Ministerpräsidenten  
Prof. Dr. Bull

Für das Land Thüringen

Der Thüringer Innenminister  
Böck

- GV. NW. 1995 S. 164.

#### 223

##### Berichtigung

**Betr.: Siebte Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 528)**

Artikel III wird wie folgt berichtigt:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „13 Abs. 1 Satz 2“ gestrichen; die Worte „17 Abs. 3 bis 6, 8, 9 und 13“ werden durch die Worte „17 Abs. 4 bis 6, 8, 9 und 13“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „17 Abs. 2 bis 5“ durch die Worte „17 Abs. 2 und 3“ und die Worte „38 Abs. 1 bis 3“ durch die Worte „38 Abs. 1“ ersetzt.

- GV. NW. 1995 S. 165.

223

**Berichtigung**

**Betr.: Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754)**

1. § 17 (Neufassung) wird wie folgt berichtigt:

a) Nach Absatz 2 (Neufassung) wird eingefügt:

„(3) Die Hausarbeit ist binnen vier Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für Körperbehinderte kann die Ablieferungsfrist um bis zu einem Monat verlängert werden. Voraussetzung für die Verlängerung der Frist ist ein Antrag, der mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu verbinden ist.“

b) Vor Absatz 3 (Altfassung) wird als Vorspann eingefügt:

„Neufassung

*(nur anwendbar auf Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts beginnen).“*

2. § 39 wird wie folgt berichtigt:

a) Nach Absatz 1 (Altfassung) wird eingefügt:

„(2) Bei der Ermittlung der Note in dem Unterrichtsfach gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 sind die Noten für die Arbeiten unter Aufsicht jeweils einfach, die Note für die mündliche Prüfung zweifach zu gewichten. Sofern in einem Fach eine fachpraktische Prüfung abzulegen ist, wird die Note in diesem Fach aus den in Satz 1 genannten Noten und der zweifach gewichteten Note der fachpraktischen Prüfung ermittelt.“

(3) Bei der Ermittlung der Note in Erziehungswissenschaft ist die Note für die Arbeit unter Aufsicht einfach, die Note für die mündliche Prüfung zweifach zu gewichten.“

b) Nach dem Vorspann (Neufassung) wird als Überschrift eingefügt:

## „§ 39

Ermittlung der Noten in den Fächern und in Erziehungswissenschaft“

- GV. NW. 1995 S. 166.

2251

**Zweite Satzung  
zur Änderung der Satzung  
der Landesanstalt für Rundfunk  
Nordrhein-Westfalen (Lfr)  
über die Förderung Offener Kanäle  
im lokalen Rundfunk  
(§ 34 LRG NW)**

Vom 22. Februar 1995

Aufgrund der §§ 36 Abs. 4, 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Neubekanntmachung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31. März 1993 (GV. NW. S. 172), geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) vom 11. Oktober 1994 (GV. NW. S. 868), erläßt die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (Lfr) die folgende Satzung:

**Artikel I**

Die Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (Lfr) über die Förderung Offener Kanäle im lokalen Rundfunk (§ 34 LRG NW) vom 4. August 1993 (GV. NW. S. 484), zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (Lfr) über die Förderung Offe-

ner Kanäle im lokalen Rundfunk vom 27. Juni 1994 (GV. NW. S. 433), wird wie folgt geändert:

§ 2 der Satzung erhält folgenden neuen Absatz 5:

„(5) Die Bezuschussung erfolgt jeweils nach Abschluß eines Quartals. Zuschußanträge können nur abgerechnet werden, wenn sie bis zum 15. Tag des auf das Ende eines Quartals folgenden Monats bei der Lfr eingegangen sind (Ausschlußfrist). Falls der 15. dieses Monats auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend fällt, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Die Veranstaltergemeinschaft macht diese Fristen den Gruppen in ihrem Verbreitungsgebiet in geeigneter Weise bekannt.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Februar 1995

Der Direktor  
der Landesanstalt für Rundfunk  
Nordrhein-Westfalen (Lfr)

Dr. Norbert Schneider

- GV. NW. 1995 S. 166.

7831

**Tierseuchen-Verordnung  
zur Sanierung der Schweinebestände  
von Aujeszkyscher Krankheit (AK-VO NRW)**

Vom 24. Februar 1995

Aufgrund der §§ 79 Abs. 2, 17 a Abs. 1 und 3 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 7 § 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlaß von Tierseuchenverordnungen vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 185), § 3 Abs. 3 und 6, § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit (AK-Verordnung) in der Fassung vom 28. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1828), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Oktober 1994 (BAnz. S. 11109), und § 7 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NW. S. 754), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird verordnet:

**§ 1****Impfpflicht**

(1) Wer Schweine besitzt oder darüber verfügt, muß diese nach Anweisung des Veterinäramtes gegen die Aujeszkysche Krankheit nach folgender Maßgabe impfen lassen:

1. In Betrieben, die Schweine nicht nur zum Schlachten oder vor Mast abgeben, sind

a) Zuchtsauen, deckfähige Jungsauen, Zuchteber und Jungeber ab einem Alter von sechs Monaten (Zucht-tiere),

b) Ferkel, die im Bestand verbleiben, spätestens im Alter von 12 Wochen

mit einem Impfstoff aus nicht vermehrungsfähigen (inaktivierten) Erregern zu impfen.

aa) Zur Zucht vorgesehene Schweine sind im Alter von 10 bis 13 Wochen zu impfen und nach drei bis vier Wochen, spätestens jedoch zwei Wochen vor Abgabe, zu revakzinieren (Grundimmunisierung). Unter Berücksichtigung der Impfanweisung des Impfstoffherstellers sind die Zuchtschweine nach erfolgter Grundimmunisierung im Abstand von vier bis fünf Monaten laufend erneut zu impfen.

bb) Zur Mast vorgesehene Ferkel, die räumlich vollständig getrennt von Zuchttieren gehalten werden, können mit einem Impfstoff aus vermehrungsfähigen (attenuierten) Erregern geimpft werden.

2. In Betrieben, die Schweine nur zum Schlachten oder zur Mast abgeben, sind

- a) alle Zuchttiere wie unter Nummer 1 zu impfen,
- b) alle Masttiere spätestens im Alter von 12 Wochen mindestens einmal mit einem Impfstoff aus vermehrungsfähigen (attenuierten) Erregern zu impfen.

3. In spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben (sog. Systemferkel) sind alle Ferkel wie unter Nummer 2b zu impfen.

(2) Grundsätzlich sind alle Tiere eines Bestandes zu impfen. Das Veterinäramt kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

(3) Neueingestellte Schweine sind, soweit sie nicht bereits unter wirksamem Impfschutz stehen, spätestens bis zum dritten Tag nach der Einstellung zu impfen.

(4) Wer Schweine besitzt oder darüber verfügt, hat für die fristgerechte Durchführung der Impfungen durch rechtzeitige Anmeldung beim Impftierarzt zu sorgen.

(5) Mit Impfstoffen aus vermehrungsfähigen Erregern geimpfte Tiere dürfen frühestens 21 Tage nach der Impfung aus dem Bestand entfernt werden.

## § 2

### Untersuchungspflicht

In Beständen, in denen Ferkel zur Zucht oder Mast erzeugt, und in Beständen, in denen zur Zucht oder Mast vorgesehene Schweine aufgezogen werden (Zucht-, Aufzucht- und Ferkelerzeugerbestände) sind nach näherer Weisung des Veterinäramtes serologische Untersuchungen bei Zuchttieren und Mastschweinen nach den Vorgaben der Anlage 1 der AK-Verordnung durchzuführen. Satz 1 gilt für spezialisierte Ferkelaufzuchtbetriebe entsprechend.

## § 3

### Verbringen in Bestände

(1) Unbeschadet der Impfpflicht nach § 1 dürfen in Bestände nur verbracht oder eingestellt werden

1. Tiere, die aus von Aujeszkyischer Krankheit freien Schweinebeständen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2a AK-Verordnung) stammen oder
2. von Aujeszkyischer Krankheit freie Schweine (§ 1 Abs. 2 Nr. 2b AK-Verordnung) oder
3. Nutzschweine, die sich nicht länger als zehn Wochen in einem Bestand befunden haben (sog. Systemferkel), in den ausschließlich Schweine aus von Aujeszkyischer Krankheit freien Beständen verbracht werden. Diese Schweine sind nach näherer Anweisung des Veterinäramtes zu kennzeichnen.

(2) Das Einstellen von Schweinen aus nicht von Aujeszkyischer Krankheit freien Beständen in Bestände im Geltungsbereich dieser Verordnung ist nur nach Maßgabe der §§ 4 und 5 zulässig. Satz 1 gilt nicht für Schweine, wenn sie im aufnehmenden Betrieb unter amtlicher Beobachtung eine mindestens vierwöchige Quarantäne durchlaufen, in der bei einer frühestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne stattfindenden Untersuchung alle Schweine in der Quarantäne mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gI-Glykoprotein des Virus der Aujeszkyischen Krankheit untersucht werden.

## § 4

### Bestände mit Reagenten

(1) Sind in einem Bestand Reagenten festgestellt worden,

1. ist das Verbringen von Zucht- und Nutzschweinen aus diesen Beständen außer zur unmittelbaren Schlachtung untersagt,
2. ist der Bestand frühestens fünf, spätestens zwölf Wochen nach Entfernen des letzten Reagenten serologisch auf Aujeszkyische Krankheit untersuchen zu lassen,
3. ist der Weidegang von Zucht- und Nutzschweinen aus diesen Beständen untersagt,

4. ist zur Zucht nur die Verwendung bestandseigener Eber oder die künstliche Besamung zulässig.

(2) Werden bei den erneuten Untersuchungen nach Absatz 1 Nr. 2 keine neuen Reagenten festgestellt, gelten die Beschränkungen nach Absatz 1 als aufgehoben.

(3) Das Veterinäramt kann im Einzelfall für Nutzschweine Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 zulassen, sofern die Tiere ohne Kontakt zu Schweinen, die frei von der Aujeszkyischen Krankheit sind, unmittelbar in einen Betrieb verbracht werden und der aufnehmende Betrieb im Besitz einer Erlaubnis nach § 5 ist. Das Veterinäramt kann für Nutzschweine ferner Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 für das Einstellen in Bestände außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zulassen, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

## § 5

### Erlaubnis für Mastschweinebestände

(1) Eine Erlaubnis für das Einstellen von Schweinen aus nicht von Aujeszkyischer Krankheit freien Beständen oder von nicht von Aujeszkyischer Krankheit freien Schweinen darf nur erteilt werden, wenn

1. die Entfernung zum nächsten schweinehaltenden Betrieb, welcher über keine Erlaubnis verfügt, mindestens 500 m beträgt,
2. die Abgabe der Schweine ohne nachfolgenden Kontakt zu anderen Schweinebeständen unmittelbar zur Schlachtung oder aus spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben unmittelbar in einen reinen Mastbetrieb, der im Besitz einer Erlaubnis ist, erfolgt und
3. alle Schweine des Empfängerbetriebes mindestens zweimal nach näherer Weisung des Veterinäramtes geimpft wurden.

(2) Jedes Einstellen ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Genehmigung ist zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Gegenstand einer Auflage kann auch das Kennzeichnen der Schweine sein.

## § 6

### Verbringen von Gülle

(1) Gülle von Schweinen aus nicht anerkannt AK-freien Beständen außerhalb Nordrhein-Westfalens darf in den Geltungsbereich dieser Verordnung nicht verbracht werden.

(2) Gülle von Schweinen aus nicht AK-freien Beständen innerhalb Nordrhein-Westfalens darf nur nach einer Ruhezeit von mindestens zwei Monaten bodennah auf Ackerflächen ausgebracht werden. Während der Ruhezeit darf der lagernden Gülle keine frische Gülle zugeführt werden.

(3) Das Veterinäramt kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 2 für das Verbringen von Gülle zulassen, wenn sich in einem Abstand von mindestens 500 m zu der Ackerfläche keine Schweinehaltung befindet.

## § 7

### Mithilfpflicht

Wer Schweine hält oder darüber verfügt, hat bei den zur Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere bei der Impfung und bei der Blutprobenentnahme, die notwendige Hilfe zu leisten.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 4 nicht für die fristgerechte Durchführung der Impfungen sorgt,
2. vor Ablauf der in § 1 Abs. 5 genannten Frist mit vermehrungsfähigen Erregern geimpfte Tiere verbringt,
3. entgegen den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Schweine in einen Bestand einstellt oder verbringt,

4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 Schweine zu anderen Zwecken als zur Schlachtung abgibt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 den Weidegang von Zucht- und Nutzschweinen zulässt,
6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 die Besamung durchführt,
7. der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt,
8. entgegen § 6 Abs. 1 Gülle aus nicht AK-freien Schweinebeständen nach Nordrhein-Westfalen verbringt,
9. entgegen § 7 Abs. 2 Gülle mit einer kürzeren Ruhezeit als zwei Monate oder anders als bodennah aufbringt,
10. nicht der Mithilfpflicht nach § 7 nachkommt.

#### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt, abgesehen von § 6 Abs. 2, am 1. April 1995 in Kraft. Gleichzeitig treten die

Tierseuchenverordnung zum Schutz von Schweinebeständen vor der Aujeszky'schen Krankheit und für die Sanierung infizierter Bestände im Regierungsbezirk Arnsberg vom 3. August 1993 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, Nr. 31, S. 285),

Tierseuchenverordnung zum Schutz von Schweinebeständen vor der Aujeszky'schen Krankheit und für die Sanierung infizierter Bestände im Regierungsbezirk Detmold vom 2. August 1993 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, Nr. 32, S. 327),

Tierseuchenverordnung zum Schutz von Schweinebeständen vor der Aujeszky'schen Krankheit und für die Sanierung infizierter Bestände im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 3. August 1993 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Nr. 32, S. 224),

Tierseuchenverordnung zum Schutz von Schweinebeständen vor der Aujeszky'schen Krankheit und für die Sanierung infizierter Bestände im Regierungsbezirk Köln vom 20. August 1993 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nr. 34, S. 243) und

Tierseuchenverordnung zum Schutz von Schweinebeständen vor der Aujeszky'schen Krankheit (AK) und für die Sanierung infizierter Bestände im Regierungsbezirk Münster vom 9. Juli 1991 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, Nr. 29, S. 177)

außer Kraft.

§ 6 Abs. 2 tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Februar 1995

Der Minister  
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1995 S. 166.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359